

Satzung

Über die Änderung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan Nr. 5) für die Parzellen 55 und 57 im Gemeindegebiet Hiddesen „Am Weinberg“. Auf Grund des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl I Seite 341) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW S. 167) sowie gemäß § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (BGBl I S. 938) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet der Grundstücke Hahne und Schulz, Gemarkung Hiddesen, Flur 1 von insgesamt 33,65 qm wird der Durchführungsplan Nr. 5 (jetzt Bebauungsplan) wie folgt geändert: (gemäß §§ 8 –12 der BBauG) zur Erschließung der hinteren Teilflächen dieser Flurstücke, wird von der Bergstraße aus, ein Zugangsweg von 4,00 m breite angelegt und ausgebaut.

Die vorgenannten Teilflächen werden als Baugebiet für 1 –geschossige Bauweise vorgesehen.

Alle weiteren Festlegungen des Durchführungsplanes Nr. 5 mit den Erläuterungen bleiben für das fragliche Gebiet bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.